

Entwurf einer Geschäftsordnung für die  
VertreterInnenversammlung am 02.03.2013 in Potsdam  
zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2013

1.

Grundlage für die Aufstellung der Landesliste sind das Bundeswahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE und deren Wahlordnung.

2.

Der Ablauf der LandesvertreterInnenversammlung richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan.

3.

Aktives Wahlrecht haben die stimmberechtigten VertreterInnen der VertreterInnenkonferenz zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der LINKEN für die Landesliste zur Bundestagswahl 2013 im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie der Regelungen des Bundeswahlgesetzes.

Wählen können nur VertreterInnen, die

- a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Konferenz Mitglied der LINKEN sind,
- b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- d. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg inne haben und
- e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die BewerberInnen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Der Versammlungsleiter hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden Vertreterin/Vertreters, angezweifelt wird.

4.

Das passive Wahlrecht sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der LINKEN zur Bundestagswahl 2009 müssen Mitglieder der LINKEN oder parteilos sein.

5.

Über die Anzahl „N“ der zu besetzenden Listenplätze wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden VertreterInnen entschieden.

6.

Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Versammlungsleiter/in, die/den Schriftführer/in, die/den Beisitzer/innen (bis zu 8) und zwei Personen, welche gegenüber der Landeswahlleiterin eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 27 i.V.m. § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz, sowie die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson gemäß § 27 i.V.m § 22 Bundeswahlgesetz abgeben. Des Weiteren bestimmt die LandesvertreterInnenversammlung in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit, Helfer/innen hinzuziehen.

7.

Die/Der Versammlungsleiter/in leitet die gesamte LandesvertreterInnenversammlung. Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in können sich dabei durch die Beisitzer/innen vertreten lassen.

8.

Die LandesvertreterInnenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten VertreterInnen anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Zu diesem Zweck melden sich die Vertreter/innen zu Beginn der Versammlung bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein/e Vertreter/in vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Vertreter/innen sich abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit der LandesvertreterInnenversammlung gefährdet sein kann.

9.

Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Wahlleiter/in, die/den stellvertretenden Wahlleiter/in und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission. Wer selbst zur Landesliste kandidiert, kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufs Abstimmungshelfer/innen hinzuziehen.

10.

Stimmrecht haben alle satzungs- und wahlrechtsgemäß gewählten Vertreter/innen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Jede/r Vertreter/in hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu geben. Sie sind dem Protokoll beizufügen. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

11.

Die Wahl erfolgt für jeden Listenplatz in Einzelwahl. Es gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

12.

Alle Bewerber/innen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Die Vorstellungszeit beträgt 10 Minuten. Die Vorstellungsreihenfolge in den einzelnen Wahlgängen folgt dem Alphabet.

13.

Es ist ausreichend Zeit für Anfragen und für Diskussion der Vorschläge vorzusehen. Pro Bewerber/in beträgt die Redezeit für Anfragen und Diskussion insgesamt 5 Minuten. Anfragen und Diskussionsbeiträge zu den Bewerber/innen werden von den Saalmikrofonen gehalten. Es können auch bloße Stellungnahmen zu einzelnen Bewerbern abgegeben werden.

14.

Die Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen zur Landesliste geheim. Stimmzettel einer Abstimmung müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen (§ 8 Abs. 5 der Wahlordnung der LINKEN). Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang nicht größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze kann für jede/n Bewerber/in mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.

15.

In einem abschließenden Wahlgang wird die aufgestellte Landesliste der LINKEN Landesverband Brandenburg für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zur Wahl gestellt. Die Landesliste ist gewählt, wenn der Listenvorschlag die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

16.

Zieht eine bereits auf einen Listenplatz nominierte und gewählte Bewerberin bzw. ein bereits auf einen Platz nominiertes und gewählter Bewerber noch vor der Wahl der Landesliste durch die VertreterInnenkonferenz nach Ziffer 14. zurück, so rückt auf diesen Landeslistenplatz die im jeweiligen Wahlgang und Wahlverfahren ermittelte nächstplatzierte Person vor.

Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber nach Wahl der Landesliste gemäß Ziffer 14. und vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Landesliste beim Landeswahlwahlleiter ihre/ seine Kandidatur zurück bzw. nimmt sie bzw. er die Wahl nicht an, so rückt die/der auf der Landesliste unmittelbar nachfolgende Person auf diesen Platz vor. Die Anzahl der Personen auf der Landesliste reduziert sich um die Zahl der zurückgezogenen Kandidaturen.